

Kurztitel

GrundausbildungsV f. Bibliotheksdienst (Info-, Dokumentationsdienst)

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 295/1999 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 96/2007

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

01.08.1999

Außerkrafttretensdatum

28.12.2007

Text**Dienstprüfung**

§ 8. (1) Die Absolvierung der Grundausbildung ist durch die erfolgreiche Ablegung der Dienstprüfung nachzuweisen.

(2) Die Dienstprüfung ist in Einzelprüfungen abzuhalten und besteht je nach Erfordernis des jeweiligen Ausbildungsteiles aus

1. schriftlichen oder mündlichen Prüfungen,
2. Projektarbeiten,
3. Praxisberichten,
4. begleitenden Leistungsfeststellungen,
5. dem Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache und nach Wahl der Auszubildenden
 - a) für die Verwendungsgruppen A 1 und A bzw. die Entlohnungsgruppe v1 von zwei weiteren Fremdsprachen,
 - b) für die Verwendungsgruppen A 2 und B bzw. die Entlohnungsgruppe v2 von einer weiteren Fremdsprache

im Rahmen des Gegenstandes Medienschließung in Form einer praktischen Prüfung. Auf Wunsch des/der Auszubildenden kann im Einvernehmen mit dem/der Ausbildungsverantwortlichen dieser Nachweis auch im Rahmen eines anderen Gegenstandes erfolgen.

(3) Die Art der Erfolgskontrolle ist den Auszubildenden spätestens vor Beginn des jeweiligen Ausbildungsteiles nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(4) Ein nicht bestandener Prüfungsteil kann frühestens nach drei Wochen wiederholt werden. Eine mehr als zweimalige Wiederholung ist unzulässig.